



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Juni 2014
(OR. en)**

**10756/14
ADD 2**

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0077 (NLE)**

PECHE 304

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) einzunehmenden Standpunkt

Erklärung der Kommission

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) einzunehmenden Standpunkt

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Rat die Aufnahme einer Bezugnahme auf "Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP)" in Artikel 1 des Vorschlags für einen Beschluss des Rates in Bezug auf Standpunkte billigt, die die Europäische Union auf der Jahrestagung der CCAMLR einnehmen sollte, sofern dieses Gremium rechts-wirksame Beschlüsse zu erlassen hat.

Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass diese Formulierung unnötig ist, da Artikel 43 Absatz 2 AEUV über die GFP in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 die Rechtsgrundlage bildet, die in dem Entwurf eines Beschlusses des Rates ausdrücklich genannt ist.

Darüber hinaus ist die Kommission unter Berücksichtigung des Beschlusses 81/691/EWG des Rates¹, mit dem die Europäische Gemeinschaft das Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis geschlossen hat, der Ansicht, dass die Standpunkte, die die EU auf den Jahrestagungen der CCAMLR einnehmen sollte, sich auf Fragen erstrecken, die in den Zuständigkeitsbereich der Union für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze fallen.

¹ ABl. L 24 vom 27.1.1983, S. 1.